



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der A., in W., vertreten durch Dr. Martin Drahos, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Rathausstraße 11, vom 17. Juli 2002 gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 12. Juni 2002, ZI. 100/41177/141/98, betreffend Zahlungserleichterung gemäß Art. 229 ZK iVm. § 212 BAO entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheiden des Hauptzollamtes Wien vom 15. Juli 1998, Zahl: 100/41177/78/98 bis 100/41177/91/98, wurden der Beschwerdeführerin (Bf.) Eingangsabgaben iHv. ATS 705.094,00 (€ 51.241,17) als Warenempfängerin unter Hinweis auf Art. 201 Abs. 3 ZK iVm. Art. 213 ZK im Rahmen eines, mit der als Anmelderin und indirekter Vertreterin aufgetretenen Spedition Neusser & Riedl, bestehenden Gesamtschuldverhältnisses zur Zahlung vorgeschrieben.

Mit Eingabe vom 16. August 1998 brachte die Bf. ein Ansuchen um Zahlungserleichterung ein. Da einem Mängelbehebungsauftrag, betreffend Vorlage einer Sicherheit, dessen Frist zweimal verlängert worden ist, nicht nachgekommen wurde, lehnte das Hauptzollamt Wien mit Bescheid vom 27. Juni 2000, Zahl: 100/41177/131/98, das Ansuchen mit der Begründung, dass die von der Bf. angebotene Sicherheit trotz mehrfacher Verlängerung der Beibringungsfrist nicht geleistet worden ist, ab.

Dagegen richtete sich die Berufung vom 31. Juli 2000. Die Bf. brachte vor, dass es nicht ihre Aufgabe sei, eine der im Zollkodex genannten Sicherheiten anzubieten, sondern hat die Zollbehörde eine Sicherheit im Bescheid als Bedingung der Zahlungserleichterung aufzuerlegen. Aus dem Umstand, dass die Bf. die bereits entrichteten Abgaben ein zweites Mal entrichten muss ergäbe sich bereits die wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 12. Juni 2002, Zahl 100/41177/141/98, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Bf. zwar Sicherheitsleistung angeboten, aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht beigebracht habe. Weiters wurden auch keinerlei Unterlagen vorgelegt, die es der Behörde ermöglicht hätten, von der Sicherheitsleistung Abstand zu nehmen.

Mit Beschwerde vom 17. Juli 2002 bringt die Bf. vor, dass ihr die Behörde keine bestimmte Sicherheit auferlegt, sondern nur eine Frist eingeräumt habe, unbestimmte Sicherheiten anzubieten.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Zollkodex (Verordnung EWG Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften) regelt in den Art. 224 bis 228 den so genannten Zahlungsaufschub und ermächtigt darüber hinaus in Art. 229 die Zollbehörden, aufgrund autonomer Regelungen auch noch andere Zahlungserleichterungen zu gewähren.

Im Rahmen dieser Ermächtigung ist daher die Zahlungserleichterungsregelung des § 212 Bundesabgabenordnung 1961 (BAO) weiterhin anwendbar, allerdings nur unter den in Art. 229 lit. a und b Zollkodex (ZK) geregelten Voraussetzungen:

- a) Leistung einer Sicherheit
- b) Entrichtung von Kreditzinsen (vgl. § 78 Abs. 1 ZollR-DG)

Die Zollbehörden können jedoch auf die Sicherheitsleistung und/oder die Einhebung von Kreditzinsen verzichten, wenn dies aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde.

Ernste Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art sind anzunehmen, wenn der Beteiligte trotz zumutbarer Anstrengungen ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Lage nicht im Stande ist, Sicherheit zu leisten, oder ihm durch die Anforderung der Sicherheitsleistung ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden entstehen würde, der über einen reinen Geldschaden hinausgeht.

Dabei hat der Zollschuldner substanziert darzulegen, dass für ihn durch das Erfordernis der Sicherheitsleistung ernste Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art eintreten würden.

Dies hat er anhand seiner Einkommens- und Vermögenslage überzeugend und schlüssig zu konkretisieren (vgl. VwGH vom 24.1.1996, ZI. 93/13/0172).

Im Beschwerdefall wurde der Bf. vom Senat mit Schreiben vom 20. August 2004 mitgeteilt, dass einem Ratenzahlungsersuchen unter der Voraussetzung der Beibringung einer Sicherheit in Höhe von € 51.241,17 stattgegeben werde. Gleichzeitig wurde die Bf. aufgefordert, Unterlagen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse beizubringen, um prüfen zu können, ob von der Leistung einer Sicherheit ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

Von der Bf. wurde aber weder Sicherheit hinterlegt noch Unterlagen beigebracht, die ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einer die Gefahr des Eintrittes erheblicher wirtschaftlicher oder sozialer Schwierigkeiten nachvollziehbaren Weise darlegen.

Der Verzicht auf die Sicherheitsleistung ist eine Ermessensentscheidung die jedoch zunächst voraussetzt, dass die Leistung dieser im konkreten Fall zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde. Eine Bewilligung einer Zahlungserleichterung setzt voraus, dass sämtliche gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein müssen. Liegen alle Voraussetzungen vor, so steht es im Ermessen der Abgabenbehörde die beantragte Zahlungserleichterung zu bewilligen. Fehlt hingegen eine der gesetzlich geforderten Voraussetzungen, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum. Die Behörde hat diesfalls den Antrag aus Rechtsgründen zwingend abzuweisen (VwGH 17.12.1996, 96/14/0037).

Da von der Bf. keinerlei Unterlagen vorgelegt wurden bzw. nicht einmal Aussagen bezüglich der möglichen Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen getroffen wurden, die zum Ergebnis hätten, dass die Leistung einer Sicherheit zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde und somit die diesbezügliche Frage zu verneinen ist, darf keine Ermessensentscheidung, ob auf die Leistung der Sicherheit verzichtet werden kann, getroffen werden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung war daher mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zwingend abzuweisen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 16. Februar 2005